



Diese Wahl Niederschrift ist auf Seite 7 von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

Wahl Niederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses im Stimmbezirk für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 14. Mai 2017

1. Wahlvorstand

Zu der heutigen Landtagswahl waren für den Stimmbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

Table with 3 columns: Nachname, Vorname, Funktion. Rows 1-7 with roles like Wahlvorsteher, stellvertretender Wahlvorsteher, Schriftführer, Beisitzer.

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Wahlvorstandes waren berufen:

Table with 3 columns: Nachname, Vorname, Funktion. Rows 8-10.

2. Wahlhandlung

2.1. Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, dass er die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies; er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.

2.2. Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war.

Sodann wurde die Wahlurne versiegelt.

2.3. Damit die Wähler ihre Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, waren im Wahlraum Tische mit Wahlkabinen aufgestellt, die nur vom Wahlraum aus betretbar waren. Die aufgestellten Wahlkabinen konnten vom Tisch des Wahlvorstandes überblickt werden.

Anzahl der aufgestellten Wahlkabinen:

2.4. Mit der Stimmabgabe wurde um Uhr Minuten begonnen.

1 Soweit in dieser Niederschrift Bezeichnungen, die für Männer und Frauen gelten, nur in der männlichen Sprachform verwendet werden, geschieht dies zum Zwecke der besseren Lesbarkeit; die beschriebenen Inhalte gelten gleichermaßen für Frauen.

2.5. Das Wählerverzeichnis und die Abschlussbescheinigung wurden im Laufe des Wahltages auf Anweisung des Wahlbüros durch den Wahlvorsteher berichtigt:

ja nein

Die Berichtigung erfolgte, indem der Wahlvorsteher bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Buchstaben „W“ eintrug und die Zahlen der Abschlussbescheinigung entsprechend berichtigte; diese Berichtigung wurde von ihm abgezeichnet.

Der Wahlvorsteher wurde über die Ungültigkeit von Wahlscheinen unterrichtet:

ja nein

2.6. Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung (08.00 – 18.00 Uhr) waren nicht zu verzeichnen.

Soweit sich besondere Vorfälle ereigneten, wurden dazu entsprechende Berichte gefertigt, die als Anlagen Nr. bis beigefügt sind.

2.7. Um 18.00 Uhr gab der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Wahlraum wurde so lange gesperrt, bis der letzte der anwesenden Wähler seine Stimme abgegeben hatte. Sodann wurde die Öffentlichkeit wieder hergestellt.

Um Uhr Minuten erklärte der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen. Vom Wahltisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel entfernt.

3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk

3.1. Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurde unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung des Wahlvorstehers vorgenommen.

Zunächst wurde die Wahlurne geöffnet; die Stimmzettel wurden entnommen. Der Wahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

3.2. a) Sodann wurden die Stimmzettel gezählt.

Die Zählung ergab Stimmzettel (= Wähler)

An entsprechender Stelle
in Abschnitt 4 eintragen!

b) Daraufhin wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.

Die Zählung ergab Stimmabgabevermerke.

c) Mit Wahlschein haben gewählt Personen (=)

b) + c) zusammen **Personen.**

Die Gesamtzahl b) + c) stimmte mit der Zahl der Stimmzettel unter a) überein.

Die Gesamtzahl b) + c) war um größer / kleiner (nicht Zutreffendes bitte streichen) als die Zahl der Stimmzettel.

Die fehlende Übereinstimmung, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

.....
.....
.....

3.2.1. Der Schriftführer trug aus der (ggf. berechtigten – vgl. 2.5.) Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses die Zahl der Wahlberechtigten in diese Wahlniederschrift unten in Abschnitt 4 zu den Kennbuchstaben

A1 + A2

 ein.

3.3. Danach bildeten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers folgende Stimmzettelstapel und behielten sie unter Aufsicht:

- 3.4.1. a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für den Bewerber und die Landesliste **derselben Partei** abgegeben worden waren, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Landeslisten,
- b) einen Stapel aus den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für Bewerber und Landeslisten **verschiedener Wahlvorschlagsträger** abgegeben worden waren, sowie mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Erst- oder nur die Zweitstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben worden war,
- c) einen Stapel mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln sowie
- d) einen Stapel aus den Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Der Stapel zu d) wurde von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

3.4.2. Die Beisitzer, die die nach a) geordneten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Bewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel d) bei.

Nunmehr prüfte der Wahlvorsteher den Stapel zu c) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der Wahlvorsteher sagte an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu a) und c) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für die einzelnen Bewerber und Landeslisten abgegebenen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Erst- und Zweitstimmen. Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen I (ZS I)** vom Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen, und zwar sowohl unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (**Erststimmen**) als auch unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (**Zweitstimmen**).

3.4.3. Sodann übergab der Beisitzer, der den nach b) gebildeten Stapel unter seiner Aufsicht hatte, den Stapel dem Wahlvorsteher.

3.4.3.1. Der Wahlvorsteher legte die Stimmzettel zunächst getrennt nach Zweitstimmen für die einzelnen Landeslisten und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben worden war. Bei den Stimmzetteln, auf denen **nur** die Erststimme abgegeben worden war, sagte er an, dass die nicht abgegebene Zweitstimme ungültig ist, und bildete daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die dem Wahlvorsteher Anlass zu Bedenken gaben, fügte er dem Stapel zu d) bei.

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die vom Wahlvorsteher gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen, sowie der ungültigen Zweitstimmen. Die so ermittelten Stimmzahlen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** vom Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen, und zwar unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (**Zweitstimmen**).

3.4.3.2. Anschließend ordnete der Wahlvorsteher die Stimmzettel aus dem Stapel zu b) neu, und zwar nach den für die einzelnen Bewerber abgegebenen Erststimmen. Dabei wurde entsprechend 3.4.3.1. verfahren. Die so ermittelten Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen Stimmen und der ungültigen Erststimmen wurden ebenfalls als **Zwischensummen II (ZS II)** vom Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen, und zwar unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (**Erststimmen**).

3.4.4. Die Zählungen nach 3.4.2. und 3.4.3. verliefen wie folgt:

- Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.
- Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut. Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

3.4.5. Zum Schluss entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in dem Stapel zu d) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der Wahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei den gültigen Stimmen an, für welchen Bewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden war. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder ungültig erklärt worden waren, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die so ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen wurden als **Zwischensummen III (ZS III)** vom Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen und zwar sowohl unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (**Erststimmen**) als auch unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (**Zweitstimmen**).

3.4.6. Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Erst- und Zweitstimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.

3.5. Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

- a) die Stimmzettel, auf denen die Erst- und die Zweitstimme oder nur die Erststimme abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerbern, denen die Erststimme zugefallen war,
- b) die Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war, getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,
- c) die ungekennzeichneten Stimmzettel und
- d) die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten,

je für sich und behielten sie unter Aufsicht.

Die in d) bezeichneten Stimmzettel sind als Anlagen in **Umschlag 4** unter den fortlaufenden Nummern bis beigefügt.

3.6. Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Stimmbezirk festgestellt und vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

4. Wahlergebnis

A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	
A1+A2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte	
B	Wähler insgesamt - vgl. oben 3.2.a)	
B1	darunter Wähler mit Wahlschein – vgl. oben 3.2. c)	

4.1. Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (**ERSTSTIMMEN**)

C	UNGÜLTIGE Erststimmen	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt

nur **GÜLTIGE** Erststimmen

	Von den gültigen Erststimmen entfallen auf den Bewerber	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
D1	Bewerber				
	Partei				
D2					
D3					
D4					
D5					
D6					
D7					
D8					
D9					
D10					
D11					
D12					
D13					
D14					
D15					
D16					
D17					
D18					
D19					
D20					
D	Gültige Erststimmen insgesamt				

B = C + D

4.2. Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (**ZWEITSTIMMEN**)

E	UNGÜLTIGE Zweitstimmen	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt

nur **GÜLTIGE** Zweitstimmen

	Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
F1	Partei A				
F2					
F3					
F4					
F5					
F6					
F7					
F8					
F9					
F10					
F11					
F12					
F13					
F14					
F15					
F16					
F17					
F18					
F19					
F20					
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt				

B = E + F

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1. Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

.....
.....

Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

.....
.....

5.2. Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstandes.....
(Vor- und Familienname)

beantragte/n vor Unterzeichnung der Wahl Niederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil

.....
.....

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.4.) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Stimmbezirk wurde

mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt

berichtigt

und vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

5.3. Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung übertragen und auf schnellstem Wege telefonisch an die Schnellmeldungsannahme unter der Rufnummer **50 – 1 31 21** übermittelt.

5.4. Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

5.5. Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.6. Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Der Wahlvorsteher

Beisitzer

Der stellvertretende Wahlvorsteher

Beisitzer

Der Schriftführer

Beisitzer

Der stellvertretende Schriftführer

Dortmund, 14.05.2017

5.7. Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstandes
(Vor- und Familienname)

verweigerte/n die Unterschrift unter der Wahlniederschrift, weil

.....
.....
(Angabe der Gründe)

5.8. Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine wie folgt geordnet, gebündelt und verpackt:

Karton/s 1	Gültige Stimmzettel nach Erststimmen geordnet und gebündelt (einschließlich der Stimmzettel mit gültiger Erststimme und nicht abgegebener Zweitstimme)	zu versiegeln
Faltentasche 2	Gültige Stimmzettel auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war.	zu versiegeln
Umschlag 3	Ungekennzeichnet abgegebene Stimmzettel.	zu versiegeln
Umschlag 4	Beschlussstimmzettel (vgl. Nr. 3.4.5. und 3.5.)	zu versiegeln
Umschlag 5	Eingenommene Wahlscheine	zu versiegeln

Die unbenutzten Stimmzettel wurden in die leere Urne verbracht und die Urne sodann erneut versiegelt.

5.9. Dem/Der Beauftragten der Stadt übergaben **der Wahlvorsteher und der Schriftführer gemeinsam** den Wahlkoffer mit folgenden Unterlagen:

- Wahlniederschrift, Schnellmeldung und **von allen Wahlvorstandsmitgliedern unterschriebene Teilnahmebestätigung** mit den Bankverbindungen in der dafür vorgesehenen Mappe
- Wählerverzeichnis und Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine
- Umschläge und Kartons mit den Stimmzetteln
- eingenommene Wahlbenachrichtigungen
- übriges Wahlmaterial

Im Wahlraum verblieb die **versiegelte** Wahlurne mit den **unbenutzten** Stimmzetteln.

.....
(Wahlvorsteher)

.....
(Schriftführer)

Von dem Beauftragten der Stadt wurde die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am 14.05.2017 um Uhr auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

.....
(Unterschrift des Beauftragten)

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die weiteren Wahlunterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.